

Kirchenpatronat, welches dieser Vertrag in die Hände des Monarchen gelegt, den höheren Clerus mit allen seinen Beförderungen, Hoffnungen und Interessen völlig an den König gewiesen und auch die Bildung eines mächtigen Hofclerus herbeigeführt hatte. Endlich hatten an der Entwicklung des Gallicanismus auch noch die Parlamente, vorzüglich das Pariser, ihren Antheil; diese Körperschaften wollten die Kirche beherrschen, sie nach den bei ihnen überlieferten Principien regieren und für ihre Corporations- und Familieninteressen ausbeuten, konnten jedoch ihre Absichten noch nicht unter einem so selbständigen und selbstherrschenden absoluten Könige, wie Ludwig XIV. war, sondern erst unter dem schwachen Ludwig XV. erreichen. Von dieser dritten Gattung des Gallicanismus wollte Bossuet nichts wissen, wohl aber hatte er schon durch seine Erziehung die gallicanischen Principien der Sorbonne eingelesen und seine politische Ansicht von der absoluten Machtvolle und Unantastbarkeit des Königthums that das Uebrige. Damals stand nun ein Theil des französischen Episcopates in dem Streite der Krone mit dem päpstlichen Stuhle über das Regalienrecht auf Seite des Königs. Mehrere der Prälaten, namentlich der Bischof von Tournay, waren geneigt, die Sache auf's Aeußerste zu treiben und die päpstlichen Rechte, etwa in der späteren Weise des Febronius, in die engsten Schranken zurückzuweisen. So war es jedenfalls Bossuets hohe Auctorität, die dazu beitrug, daß das Bekenntniß des Gallicanismus, die vier Artikel, nicht in eine schroffere Form gefaßt wurde; auch hatte er in der Rede von der Einheit der Kirche, mit welcher die Versammlung eröffnet wurde, acht katholische Grundsätze mit der ihm eigenen Energie und dem Glanz seiner theologischen Beredsamkeit vorgetragen, Grundsätze, die auch in Rom Beifall und die Anerkennung des Papstes selbst fanden, während die späteren Jansenisten, wie Maulrot, behaupteten, diese Rede sei voll von Uebertreibung und ein Arsenal für die Ultramontanen. Bossuet war es daher auch, der die ganze Versammlung zur Anerkennung einer Indefectibilität des römischen Stuhles, während man die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes verwarf, bewog. Nicht wie die Magistrate, sondern wie die Bischöfe die Freiheiten der gallicanischen Kirche verstanden, äußerte Bossuet später, habe er sie in der Erklärung von 1682 darstellen wollen, und was die Auctorität des heiligen Stuhles betreffe, so sei seine Ansicht gewesen, sie so zu erklären, daß nur das Abschreckende wegfiel, und diese geheiligte Gewalt, ohne etwas zu verlieren, Jedermann, selbst den Häretikern und allen ihren Feinden, liebenswürdig erschiene. Das große lateinische Werk, welches er später zur Vertheidigung der vier Artikel verfaßte, hat man (z. B. Soardi) ohne zureichenden Grund als unmächt verächtigt; es rührt ohne allen Zweifel von ihm her, wiewohl er keineswegs die Absicht hatte, es in dieser Gestalt drucken zu lassen,

vielmehr wollte er es in den letzten Jahren seines Lebens in Folge der unter Innocenz XII. eingetretene Verständigung einer umfassenden Revision unterwerfen. In der Abhandlung, die er voranstellen wollte, und die erst 1745 erschien, erklärte er ausdrücklich: aus der Declaration (den vier Artikeln) möge werden was da wolle, nicht diese, sondern die alte Doctrin der Pariser Hochschule zu vertreten, sei der Zweck seines Wertes. Jene umfassenderen Aenderungen, die Bossuet anbringen wollte, sind aber nicht zu Stande gekommen oder vielleicht von den Herausgebern nach dem Tode Bossuets wieder bei Seite gelegt worden.

Bossuets letzte Jahre waren noch durch mehrere zum Theil umfassende und wichtige Arbeiten bezeichnet. Die Verhandlung mit Nolanus und Leibniz konnte, da sie von deutscher Seite nicht eben sehr ernstlich gemeint war, zu keinem Resultate führen; so gebiegen und sorgfältig abgemogen auch diesmal wieder die Aufträge waren, welche er zum Behufe einer Verständigung und Annäherung überhandte, er mußte wohl über den Zweck und Ernst der ganzen Correspondenz zweifelhaft werden, als sein Correspondent, Leibniz, sich mit unbiegsamer Zähigkeit an die Frage von der Canonicität der deutero-canonicalen Bücher des A. T. festklammerte. — Zu seinen letzten Leistungen gehören noch die gegen Richard Simon (gegen dessen Uebersetzung des N. T. und gegen die Geschichte der neutestamentlichen Commentatoren) gerichteten Werke. Hier standen sich zwei sehr verschiedene Charaktere gegenüber: Simon mit seiner vorherrschend kritischen Richtung, seiner Vorliebe für die Theologie der griechischen Väter und seiner Abneigung gegen Augustins Prädestinations- und Gnadenlehre, und Bossuet, der strenge Augustinianer, der es nicht dulden zu dürfen glaubte, daß Simon die Kluft zwischen der früheren Doctrin und der durch den Bischof von Hippo entwickelten so weit mache, und des letzteren exegetische Kenntnisse und Leistungen so herabsetze. Sein Hauptwerk gegen Simon, die *Défense de la tradition et des Ss. Pères* (des hl. Augustinus), wurde aber erst nach Bossuets Tode gedruckt.

In seiner Stellung am Hofe, im Besitze des königlichen Vertrauens, in einzelnen Momenten Gewissenrath Ludwigs XIV., that Bossuet nur seine Pflicht, so schwierig auch seine Lage war. Mündlich und schriftlich warnte, erschütterte er den König, als dieser in ehebrecherischer Verbindung mit der Montespan lebte; einmal gelang es ihm, den König zum Entschlusse der Besserung und zur Trennung von dieser Frau zu bewegen, und die Briefe, die er damals an Ludwig richtete, sind mit dem wundervollen Ernste und Nachdrucke eines Ambrosius geschrieben; aber Ludwig, der nach einiger Zeit wieder in die Fesseln der Sünde zurückfiel, verstand es zu gut, den lästigen gewordenen Wahner ferne zu halten, und Bossuet, der zwar den Menschen gründlich studirt hatte, aber durchaus keine Kenntniß der Menschen besaß, Bossuet,